

Bekanntmachung

Hiermit wird das **Preisblatt entsprechend der ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (WAZV), gültig für die Trinkwasserversorgungsgebiete I – Saalkreis und II – Nördlicher Saalkreis/Hohenthurm** bekannt gemacht.

Das Preisblatt gilt ab 01.01.2015.

Grundlage für die Veröffentlichung ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750 ff.).

Preisblatt

entsprechend der ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (WAZV)
gültig für die Trinkwasserversorgungsgebiete I - Saalkreis -
und II - Nördlicher Saalkreis/Hohenthurm-
Stand 01.01.2015

1. Preise für Wasserlieferungen (Nr. 12, 18 der Ergänzenden Bestimmungen des WAZV zur AVBWasserV)

1.1. Monatlicher Grundpreis für den Trinkwasserhausanschluss

Der monatliche Grundpreis wird zur anteiligen Deckung der Bereitstellung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Einrichtung der Trinkwasseranlage von der Gewinnungsanlage bis zur Hauptabsperrvorrichtung erhoben.

Der Grundpreis bestimmt sich nach:

I. Im Trinkwasserversorgungsgebiet I – Saalkreis (TW I)

der Wasserzählergröße.

Berechnungsmaßstab ist der Nenndurchfluss (Q_n bzw. Q_3) des Wasserzählers.

II. Im Trinkwasserversorgungsgebiet II – Nördlicher Saalkreis/Hohenthurm (TW II)

a) Wohneinheiten für Wohnnutzung

Unter einer Wohneinheit im Sinne der vorgenannten Regelung ist eine Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen zu verstehen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbständigen Haushaltes ermöglichen. Grundsätzlich erfordert die Annahme einer Wohneinheit/Wohnung danach das Vorhandensein der notwendigen Nebenräume, wie Küche, Toilette und eine besondere Waschelegenheit. Zudem muss die Wohneinheit /Wohnung gegen andere Wohneinheiten /Wohnungen in sich abgeschlossen sein und einen selbständigen Zugang aufweisen. Die Grundgebühr für Wohneinheiten wird auch dann fällig, wenn aktuell eine Wohnnutzung nicht stattfindet (Leerstand).

b) Wasserzählergröße für die übrigen Nutzungen wie Verwaltung, Gewerbe, Industrie, Freiberufler, Landwirtschaft und ähnliche oder vergleichbare Nutzungen.

Berechnungsmaßstab ist der Nenndurchfluss (Q_n bzw. Q_3) des Wasserzählers.

c) für gemischt genutzte Grundstücke

Für gemischt genutzte Grundstücke, die sowohl einer Wohnnutzung als auch einer übrigen Nutzung für Verwaltung, Gewerbe, Industrie, Freiberufler, Landwirtschaft usw. unterliegen, ermittelt sich die Grundgebühr aus der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohneinheiten und der Größe des Hauptwasserzählers.

Der monatliche Grundpreis beträgt:

a) Einheitlich in beiden Trinkwasserversorgungsgebieten für die Wasserzählergrößen

bisher Q _n	Q ₃ m ³ /h	Netto EUR	zzgl. 7% Ust. EUR	Brutto EUR
2,5	4	12	0,84	12,84
6	10	30	2,10	32,10
10	16	48	3,36	51,36
15	25	75	5,25	80,25
40	63	189	13,23	202,23
60	100	300	21	321,00
über 60	über 100	450	31,50	481,50
Pauschalpreisabnehmer		12	0,84	12,84

Ein Pauschalpreisabnehmer kann sich nach Einzelfallprüfung für Wohngrundstücke ergeben. Insbesondere dann, wenn aus technischen Gründen der Einbau eines Wasserzählers bisher nicht möglich war oder nur mit wesentlich erhöhtem Aufwand möglich wäre, wird der Jahresgrundpreis für Pauschalabnehmer erhoben.

Der Grundpreis für Verbundwasserzähler ergibt sich aus der Summe der Grundpreise für Haupt- und Nebenzähler nach den oben stehenden Preisregelungen nach der Wasserzählergröße.

b) Der Grundpreis für eine Wohneinheit beträgt (nur im TW II) netto 98,34 € je Jahr.

1.2 Mengenpreise

Der Mengenpreis wird nach dem an der Wasseruhr gemessenen Verbrauch je Kubikmeter berechnet. Der Preis gilt auch für Abgaben für den vorübergehenden Bedarf (wie Bauwasser, Standrohre).

Der Mengenpreis beträgt für alle Trinkwasseranschlüsse im TW I netto **1,25 €/m³** zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Mengenpreis beträgt für alle Trinkwasseranschlüsse im TW II netto **1,26 €/m³** zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.3 Wasserabgabe für Bauzwecke und vorübergehende Trinkwasseranschlüsse

Die Wasserabgabe für Bauvorhaben wird über Wasserzähler abgerechnet. Der Grundpreis bestimmt sich im TW I + II nach der Wasserzählergröße nach Nr. 1.1 und der Mengenpreis nach Nr. 1.2.

1.4 Wasserabgabe über Standrohre

Die mietweise Überlassung von Hydrantenstandrohren mit Zählereinrichtung wird entsprechend Punkt 18 der Ergänzenden Bestimmungen des WAZV Saalkreis zur AVBWasserV durch gesonderten Mietvertrag geregelt. Die Wasserabgabe wird nach gemessenem Verbrauch im TW I bzw. TW II abgerechnet.

Für die Miete ergeben sich folgende Preis:

Wassermengenpreis TW I netto:	1,25 €/m ³
Wassermengenpreis TW II netto:	1,26 €/m ³
Mietpreis je Tag netto:	3,00 €
Ausleihpreis (einmalig je Ausleihvorgang):	40,00 €
zu hinterlegende Barkaution:	500,00 €

Bei einer Mietzeit von ununterbrochen mehr als 2 Monaten verringert sich ab dem 3. Monat der Mietpreis auf netto 2,00 €/Tag.

2. Unbefugte Wasserentnahme

a) Vertragsstrafe bei Verstößen nach § 23 Abs. 1 AVBWasserV

Zu zahlen ist die Vertragsstrafe durch den Verursacher im TW I oder TW II in Höhe des Fünffachen des gemessenen oder pauschal ermittelten Vorjahresverbrauchs, der sich anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt.

b) Vertragsstrafe bei Verstößen nach § 23 Abs. 2 AVBWasserV

Die zu zahlende Vertragsstrafe im TW I oder TW II beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

Die Vertragsstrafen können in geringerer Höhe verlangt werden, wenn sich anderenfalls eine unbillige Härte ergeben würde.

3. Kostenerstattungen für Hausanschlüsse (Nr. 4 der Ergänzenden Bestimmungen des WAZV zur AVBWasserV)

3.1 Neuanschlüsse/Erneuerungen/Erweiterung nicht DIN-gerechter Anschlüsse/Veränderungen/ Umverlegungen

a) Der Grundbetrag bis DN 50 für die Errichtung, Änderung usw. eines Hausanschlusses enthält:

- Tiefbauleistungen, ausgenommen die Wiederherstellung befestigter Oberflächen
- die Montage
- das Material, ausgenommen Wasserzähleranlagen größer Q₃₄ bzw. Q_{n2,5}
- alle Genehmigungen für den öffentlichen Grundstücksbereich

Der Grundbetrag beträgt bei einer Hausanschlussleitungslänge bis 15 Meter ab Hauptversorgungsleitung und einer Wasserzählergröße bis Q₃₄ bzw. Q_{n 2,5} 1.981,48 €.

b) Trinkwasserhausanschlüsse größer DN 50 und/oder einem Wasserzähler größer Q₃₄ bzw. Q_{n 2,5} werden nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 130,00 € je Fall berechnet.

c) Bei Hausanschlusslängen größer 15 Metern ist in jedem Fall der Einbau eines Wasserzählerschachtes als Übergabestelle zur Kundenanlage notwendig. Die Kosten für den Wasserzählerschacht werden nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 130,00 € je Fall und neben der Erstattung für den Hausanschluss berechnet.

3.2 Wasserzähler (als Zuschlag zu den Kosten nach Nr. 3.1)

Messeinrichtung	Pauschalpreis
Q _{n 2,5} (Q ₃₄)	30,00 €
Q _{n 6} (Q ₃₁₀)	50,00 €

Ab Q_{n 10} (Q₃₁₆) werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

3.3 Wasserzähleranlage ohne Wasserzähler

Lieferung und Montage:	- bis Q _{n 2,5} (Q ₃₄)	70,00 €
	- Q _{n 6} (Q ₃₁₀)	110,00
	- ab Q _{n 10} (Q ₃₁₆)	nach tatsächlich anfallenden Kosten

3.4 Bauwasseranschluss

Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 15,00 € je Fall berechnet.

3.5 Setzen eines Erdventils (VAS)

Der Einbau eines Erdventils bis DN50 im öffentlichen Bereich kostet 525,00 €. Größere Dimensionen werden nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 15,00 € je Fall berechnet.

4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (Nr. 8 der Ergänzenden Bestimmungen des WAZV zur AVBWasserV)

Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Hinzu kommt eine Verwaltungspauschale von 15,00 € je In- oder Außerbetriebsetzung.

5. Leistungen Messwesen (§ 18 Abs. 3 AVBWasserV; Nr. 9, 10 der Ergänzenden Bestimmungen des WAZV zur AVBWasserV)

Wird auf Veranlassung des Kunden und/oder durch von ihm zu vertretende Ursachen eine Zähleinrichtung in Anschlussleitungen ein- oder ausgebaut, so werden die folgenden Kosten berechnet:

5.1 Änderung der Messeinrichtung

Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 15,00 € je Fall berechnet.

5.2 Austausch defekter und Ersatz abhandengekommener Wasserzähler

Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 50,00 € je Fall berechnet.

5.3. Nachprüfung der Messeinrichtung

Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 15,00 € je Fall berechnet.

6. Kosten der Einstellung der Wasserversorgung (Nr. 14 der Ergänzenden Bestimmungen des WAZV zur AVBWasserV)

6.1 Bei zeitweiliger Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung auf Verlangen des Kunden werden die tatsächlichen Kosten zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 15,00 € je Fall berechnet.

6.2. Bei Einstellung und Wiederaufnahme wegen Vertragsverletzung (z.B. Nichterfüllung der Zahlungspflichten) durch den Kunden werden die tatsächlichen Kosten zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 50,00 € je Fall berechnet.

Für jeden Sondergang im Zusammenhang mit Punkt 6.2 werden weitere 50,00 € berechnet.

7. Verzugskosten (Nr. 13 der Ergänzenden Bestimmungen des WAZV zur AVBWasserV)

Für jede schriftliche Mahnung werden netto 5,00 € berechnet.

8. Sonstige Leistungen für Dritte

Die Kosten für sonstige Leistungen für Dritte wie: Ingenieurleistungen, Leckortungen, Druck- und Mengmessungen, Zählerdatenbereitstellung, Laborleistungen, Arbeitsleistungen, Schadensbeseitigungen, Vermessungen, Auskünfte, Vervielfältigungen u.ä. werden nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 15,00 € je Fall berechnet.

9. Umsatzsteuer

Die hier genannten Preis, Entgelte und Kostenerstattungen sind Nettopreise, denen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen und vom Kunden zu tragen ist.

10. Inkrafttreten

Das Preisblatt tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Preisblatt des WAZV Saalkreis für das Trinkwasserversorgungsgebiet II Nördlicher Saalkreis/Hohenturm vom 01.01.2014 außer Kraft.

Salzatal, 15.12.2014

Herrmann
Verbandsgeschäftsführer

